

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Postfach
Nr. 90.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 158

Freitag, 11. Juli 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Kollegen ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Königl. Feldartillerie-Regimenter No. 32 und No. 68 werden **Sonnabend, den 16. August dieses Jahres von Vormittag 7 Uhr bis Mittag 12 Uhr in dem Gelände zwischen Deutewitz-Bahra-Oberlommawitz-Sieglitz-Robeln-Geysa-Poppitz-Deutewitz (Feuerstellung bei Deutewitz und Schußrichtung auf Sieglitz-Oberlommawitz),**

sowie

Dienstag, den 19. und Mittwoch, den 20. August dieses Jahres von Vormittag 7 Uhr bis Mittag 12 Uhr in dem Gelände zwischen Wöltsch-Sieglitz-Robeln-Geysa-Poppitz-Deutewitz-Schänitz-Bahra-Oberlommawitz-Wöltsch (Feuerstellung zwischen Wöltsch und Sieglitz und Schußrichtung auf Deutewitz

Schießen mit scharfer Munition

abhalten.

Hierzu wird Folgendes angeordnet:

1) An jedem Schießtage von früh 6 Uhr ab bis nach Beendigung des Schießens und Freigabe des Terrains darf Niemand in den durch Posten bzw. Schranken abgesperrten Bezirken sich aufhalten. Die zur Abspernung aufgestellten Posten und Patrouillen haben die Pflicht, Leute, welche in dem abgesperrten Bezirk sich befinden oder denselben betreten wollen, zurückzuweisen und nöthigenfalls festzunehmen. Den Befehlen der Gendarmen und der Posten und Patrouillen ist Seltens der Beobachtung unweigerlich Folge zu leisten. Die angebrachten Schranken (Strohseile) und Warnungstafeln sind zu beachten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Sperrmaßregeln werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

2) Die durch das Schießen etwa an Gebäuden und Fluren entstehenden Schäden tragen die Regimenter und wird die Feststellung der Schäden, sowie deren Vergütung, soweit zugänglich, unmittelbar nach dem Schießen an Ort und Stelle auf Grund gütlicher Vereinbarung mit den Beschädigten durch zwei Offiziere der Regimenter erfolgen.

Die Herren Gemeindevorstände zu Deutewitz, Poppitz, Geysa und Robeln werden hiermit beauftragt, mit ihren beschuldigten Grundstücksbesitzern am letzten Schießtage, den 20. August dieses Jahres, Mittag 12 Uhr, am Opausgang von Geysa sich einzufinden.

Den Flurbesitzern wird noch anheimgegeben, ihre im Schießgelände liegenden, bestellten Felder thunlichst bis zum 14. August dieses Jahres abzuräumen. Die Ackergeräte etc. sind an den Schießtagen von den Feldern (insbesondere in der Feuerstellung und bei den Bleien) zu entfernen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Zuschauer verursachten Flurschäden pp. nicht vergütet werden können.

3) Das Aufheben und Wegtragen etwa aufgefundenen Blind gegangenener — nicht zerprungener — Geschosse ist mit dem Hinweis, daß schon das Berühren

eines solchen Geschosses, weil es nachträglich leicht noch zerplatzt, mit großer Lebensgefahr verbunden ist, streng verboten und würden Zuwiderhandlungen nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu 900 Mark bestrafbar, soweit diese Bestimmung nicht einschlägt, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Es ist daher, falls solche Geschosse angetroffen werden, die Fundstelle kenntlich zu machen und sofort eine Anzeige in das Geschäftszimmer des 3. Feldartillerie-Regiments No. 32 in Riesa zu senden, worauf das Sprengen dieser Geschosse durch einen Feuerwerker veranlaßt werden wird.

Ein Abjucken des Schießgeländes nach blind gegangenen Geschossen durch Mannschaften der Regimenter wird nunmehrermaßen nach dem Schießen erfolgen.

Die gefprungenen Geschosse-Sprengstücke dürfen sich die Grundstücksbesitzer, wenn sie solche auf ihrem Grund und Boden finden sollten, ohne Weiteres aneignen.

4) Falls vor dem Schießen in dem Schieß- und Sicherheitsgelände Feinden errichtet werden sollen, was nicht erwünscht ist, so ist dies sofort bei den Gemeindevorständen anzugeben und werden dieselben hiermit beauftragt, derartige Anzeigen scheinunglos an die Königl. Amtshauptmannschaft abzugeben.

Großenhain, am 10. Juli 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D 725.

Dr. Wilmann.

Barth.

Nachdem die Steuerzettel über die Höhe des zufolge des Finanzgesetzes für die laufende Finanzperiode im laufenden Jahre zu erhebenden Zuschlages zu der Staatsinkommensteuer den Beitragspflichtigen zugestellt worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber ein Zuschlagszettel nicht hat beibringen können, aufgefordert, sich wegen Mitteilung der Höhe des Zuschlagsbetrages bei der Ortssteuerermessung zu melden.

Poppitz und Wergendorf, am 10. Juli 1902.

Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Steuerzettel über die Höhe des zufolge des Finanzgesetzes für die laufende Finanzperiode im laufenden Jahr zu erhebenden Zuschlages zu der Staatsinkommensteuer den Beitragspflichtigen zugestellt worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber ein Zuschlagszettel nicht hat beibringen können, aufgefordert, sich wegen Mitteilung der Höhe des Zuschlagsbetrages bei der Ortssteuerermessung zu melden.

Röderau, Moritz, Promnitz, den 11. Juli 1902.

Die Gemeindevorstände.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 11. Juli 1902.

Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat den Bezirksschulinspektionen durch Generalverordnung vom 30. Juni d. J. eröffnet, daß Se. Majestät der König befohlen hat, daß in diesem Jahre von besonderen Festlichkeiten aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages abgesehen werde. Das Königl. Ministerium hat daher angeordnet, daß bei der in den Volksschulen des Landes am 8. August zu veranstaltenden Schulfeste hierauf Rücksicht genommen wird. Ist der 8. August ein Feiertag, wie dies in den meisten Schulen der Fall sein wird, so ist die Schulfeste in der ersten Woche nach den Sommerferien in gleicher Beschaffenheit als Nachfeier abzuhalten. Die Bestimmung des Tages bleibt den Schulverhältnissen und Schulausschüssen überlassen.

Große umfassennde Vorbereitungen sind in den Gemeinden Glanitz, Sageritz getroffen worden, anlässlich der nächsten Sonntag dort stattfindenden Fahnentzöge des basigen R. S. Militärvereins „Prinz Friedrich Christian“. Das Fest sollte bekanntlich bereits am 29. Juni stattfinden, wurde aber infolge des Hinziehens Sr. Majestät des Königs Albert verschoben. Die Zusage zur Beibehaltung an dem Feste seitens auswärtiger Vereine ist eine außerordentlich zahlreich und es steht zu erwarten, daß sich in den beiden Festorten nächsten Sonntag ein außerordentlich reger Verkehr einstellen wird. Auch die hiesigen R. S. Militär- und Kriegervereine sind natürlich an dem Ehrentage des denochbarigen Brudervereins vertreten.

Von den beiden Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 32 und Nr. 68 findet am 16. August ein Schießen mit scharfer Munition in dem Gelände zwischen Deutewitz-Bahra-Oberlommawitz-Sieglitz-Robeln-Geysa-Poppitz-Deutewitz u. am 19. u. 20. Aug. ein solches zwischen Wöltsch-Sieglitz-Robeln-Geysa-Poppitz-Deutewitz-Schänitz-Bahra-Oberlommawitz-Wöltsch statt. Das Nähere hierüber ist aus der Bekanntmachung im amtlichen Theil d. Bl. ersichtlich.

M. Wegen Beilegung und inhaltlichen Bergreifens an einem Vorgesetzten sowie wegen Selbstbestellung hatte sich der Pionier Simon Wittner, der 3. Komp. des Pionier-Regi-

ments Nr. 22 angehörlig und bisher unbefragt, vor dem Kriegsgericht Chemnitz zu verantworten. Nach dem Inhalt der Anklageverfügung hat G. am Nachmittag des 22. Juni, als ihn in der Nähe des Scheibenschuppens ein Wachtposten in einer dienlichen Angelegenheit zur Rede stellte und nach seinem Namen fragte, Namensnennung verweigert, den Posten beschimpft und geschlagen und sich, nachdem er vom Posten zwecks Arrestur festgehalten wurde, losgerissen. Von seinem Kompagnonchef wurde G. als ein brauchbarer Soldat mit guten Leistungen und guter Führung bezeichnet. Er bestritt entschieden, den Posten geschlagen zu haben; er stellte die Sache wesentlich anders dar, als die Anklageverfügung, die jedoch durch die Beweisaufnahme gebildet wurde. Der Vertreter der Anklage forderte strenge Verurteilung des Angeklagten und bemerkte, daß man einen minderjährigen Fall nicht annehmen könne. Für Annahme eines solchen sprach der dem Angeklagten vom Gerichtsherrn bestellte Verteidiger. Nach einstündiger Beratung wurde das Urtheil verkündet, daß auf 3 Jahr und 2 Monate Gefängnis lautete. In der Begründung wurde u. A. gesagt, daß das Gericht einen minderjährigen Fall nicht annehmen konnte, da der Angeklagte sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme an dem Posten ohne jedweden Grund zu reiben angefangen habe. Er habe gewußt, daß ein Posten die Eigenschaft eines Vorgesetzten habe und doch habe er ihn beleidigt und inhaltlich angegriffen. In diesen beiden Delikten habe das Gericht eine sorgfältige Handlung erkannt und daß die geringste zulässige Strafe von 3 Jahren Gefängnis ausgeworfen. Die Selbstbestellung nach seiner Arrestur sei mit 6 Monaten Gefängnis bewertet und alsdann die Strafe auf 3 Jahre 2 Monate zusammengezogen worden.

Der Berufungsbeklagte, der sich noch nicht erklärte, ob er Berufung einlegen werde, wurde wieder in die Untersuchungshaft abgeführt.

Der geschäftsführende Aufsicht hat für das 6. deutsche Sängerbundestfest in Grog, dem auch eine Anzahl Riesauer Sänger (vom Gesangsverein „Amphion“) betheiligen werden, folgende Festordnung aufgestellt: Sonnabend, 26. Juli: Begrüßungs-Commerz in der Sängersalle. Sonntag, 27. Juli: 9 Uhr Vormittags Gesammtprobe in der Sängersalle, um 2 Uhr Nachmittags Festzug vom Südbahnhof aus zur Jubelpre-

halle, wo Nachmittags im Parke ein großes Volksfest und um 9 Uhr Abends ein Commerz stattfindet. Montag, 28. Juli: 9 Uhr Vormittags Gesammtprobe, um 7 Uhr Abends erste Auf-sührung in der Sängersalle, dann ebendort Commerz. Dienstag, 29. Juli: 9 Uhr Vormittags Gesammtprobe, 5 Uhr Nachmittags Hauptauf-sührung, hierauf Commerz. Mittwoch, 30. Juli: Besichtigungsauf-sührung und Ausflüge, um 9 Uhr Abends Abschieds-Commerz in der Sängersalle.

Zur Vermeidung von Postausfällen nach dem Auslande werden vielfach k.u.männliche Briefumschläge verwendet, deren nur in deutscher Sprache abgefaßte Aufschrift geeignet ist, die ausländischen Postbeamten über die Eigenschaft und den Inhalt der Sendungen irre zu führen. Die Umschläge müssen genau den bestehenden Bestimmungen gemäß gefaßt werden und ist die Aufschrift der Postaufträge nach Belgien, Frankreich, Italien, Portugal etc., sowie nach außereuropäischen Ländern thunlichst in französischer Sprache abzufassen.

Wann für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit beginnt, diese Streitfrage ist vom Spandauer Schöffengericht in logischer Weise entschieden worden. Ein dortiger Bädermeister hatte ein polizeiliches Strafmandat erhalten, weil er am 23. April d. J. gegen 7 1/2 Uhr Abends auf einem unentwickelten Rade durch die Straßen der Stadt gefahren war. Hiergegen hat er Einspruch erhoben. Im Gerichtstermine machte der Polizeibeamte geltend, daß für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu rechnen sei. Das Gericht war anderer Ansicht. Es sprach den Bädermeister frei unter folgender Begründung: Es sei eine falsche Annahme des Beamten, daß für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit mit Sonnenuntergang beginne. Sie beginne erst dann, wenn es thatsächlich zu dunkeln beginne. Am 23. April d. J. sei die Sonne um 7,9 untergegangen, demnach sei zu der Zeit, zu welcher der Angeklagte durch die Straßen radelte, noch Dämmerung gewesen.

Hoffentlich sind auch die oberen Instanzen gleicher Ansicht. — Stammen die im Handel befindlichen Rallo-Kartoffeln thatsächlich von der Insel Ralla? Diese Frage wird in der Wochenchrift „Der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau“ von E. Schröder wie folgt beantwortet: Die Einfuhr von Rallo-Kartoffeln nach Deutschland ist bis Ende Juni eine bedeutende.